

Satzung der Gemeinde Hohenbucko über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbucko

Aufgrund der §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 05.02.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko üben ihr Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich aus.
Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufalles regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 30 Abs. 4 BbgKVerf.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise, nachträglich jeweils zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, gezahlt.
Sie werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, die in Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko wird auf 50,00 Euro festgelegt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird auf 350,00 Euro festgelegt.

§ 4
Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher erhält, sofern er kein Bürgermeister ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (2) Der Ortsvorsteher, der gleichzeitig Bürgermeister ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 5
Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (2) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohenbucko tritt rückwirkend zum 01. 01. 2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Entschädigungssatzung tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohenbucko vom 08. 06. 2006 außer Kraft.

Hohenbucko, den 05.02.2009

Alexander
Bürgermeister

Schülzke
Amtdirektorin